Kreis Solingen
Bürgermeisterei
Richrath.
30. 2. 18

Kreis Solingen

Bürgermeisterei Richrath

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und sechzig für die Bürgermeisterei Richrath bestimmt ist, und sechzig Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Düsseldorf am 2. November 1860.

Für den L.G. Präsidenten
der Kammer Präsident

№ 1

Heirath

Bürgermeisterei Rheinrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig ein am vierten Januar Abends um fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rheinrath als Beamter des Personenstandes, der Anton Heinrich Kolbenbach zwanzig neun Jahre alt, geboren zu Niederaussem Regierungs-Departement Cöln, Standes Handlungs-Commis wohnhaft zu Büderich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Fliedsteden wohnenden Schuhhändlers Franz Wilhelm Kolbenbach und der verstorbenen geschäftslosen Sophie Hoffmann zuletzt wohnhaft zu Fliedsteden Regierungs-Departement Cöln, ersterer hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Gertrude Hucklenbroich dreißig zwei Jahre alt, geboren zu Rheinrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Rheinrath Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des daselbst wohnenden Ackerers Johann Hucklenbroich und der verstorbenen geschäftslosen Johanna Amalia Weber zuletzt wohnhaft zu Rheinrath Regierungs-Departement Düsseldorf, ersterer hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheinrath & Büderich Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am fünften Sonntage voriger Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archive berufenden Urkunden
1) über die Geburt der Braut Act Nummer fünfzig
neun des Jahres achtzehnhundert zwanzig acht;
2) über die Tod der Mutter der Braut, Act Nummer
dreißig neun des Jahres achtzehnhundert vierzig
ein.

B, die beigebrachten Urkunden und zwar 1) ein Aus-

[illegible] des Geburts-Besitzes beibringt, worauf die Erschienen uns gesagt haben, [illegible] geboren [illegible] Eheschließung [illegible] Monats alten [illegible] Bescheinigung [illegible] Standesbeamten [illegible] Stadtbaurath [illegible] Standesbeamten [illegible] Eheschließung [illegible] geschrieben worden ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ———

Arthur Heinrich Hobsbawch und Gertrude Hasenclever ———

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ———

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Gerhard Hasenclever ganz alt Jahre alt, Standes Rentner ——— zu Barmen wohnhaft, welcher ein Bruder —— der neuen Ehegattin, des Peter Böcker ohne Jahre alt, Standes Rentner ——— zu Barmen ——— wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Robert Busch [illegible] ——— Jahre alt, Standes Rentner ——— zu Elberfeld wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des Peter Heinrich [illegible] ——— Jahre alt, Standes [illegible], zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten [illegible]

Arthur Heinrich Hobsbawch
Gertrude Hasenclever
Franz Wilh. Hasenclever
Johann Hasenclever
Joh. Hasenclever
Peter Böcker
Robert Busch
Gustav Schmitz

Heirath

№ 2

Bürgermeisterei Barmen Kreis Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] vierzig um [illegible] Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Heinrich Schroeder Bürgermeister von Barmen als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Stadtrath [illegible] und ——— Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann ——— wohnhaft zu Barmen ——— Regierungs-Departement Düsseldorf jähriger Sohn des [illegible] Stadtrath Wilhelm Hasenclever und der ——— wohnhaft zu ——— Regierungs-Departement ———

und die [illegible] Wilhelm Hasenclever [illegible] ——— Jahre alt, geboren zu Barmen ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Kaufmann ——— wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jährige Tochter des [illegible] Barmen Wilhelm Hasenclever ——— und der [illegible] wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Barmen-Gemarke Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] ——— und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ———

[illegible]

[illegible] gestorben sind [illegible] Verzichtleistung [illegible] Eltern [illegible] Land [illegible] Amts [illegible] aber [illegible] Einwilligung [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß —

[illegible] Stupplick und Maria Adelheid Hüsgen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] —— zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager de— neuen Ehegatt—, des [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] —— zu [illegible] —— wohnhaft, welcher ein Schwager —— de— neuen Ehegatt—, des [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] —— zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager de— neuen Ehegatt—, und des [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] ——, zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager de— neuen Ehegatt— zu sein erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

Peter Stupplick
Maria Adelheid Hüsgen
Adolph Hüsgen
Carl Lennartz
Johann Winkelhausen
Wilhelm Winkelhausen
Joseph Schlangen

[illegible]

№ 3 — Heirath

Bürgermeisterei [illegible] Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] um [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Bürgermeister von [illegible] als Beamter des Personenstandes, der [illegible] —— Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath ermächtigt —

und die [illegible] —— Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Stande [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], auch jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath ermächtigt —

und die Heirath

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von [illegible] —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] —— und die andere am [illegible]

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: —

[illegible]

Heirath

Bürgermeisterei Barmen Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig neun am zweiten Januar Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Carl Theodor Nikolaus Schroeder, Bürgermeister von Barmen als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Wirtz Fabrikant und Johann Wilhelm Wirtz Fabrikant

Jahre alt, geboren zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Fabrikanten wohnhaft zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des ~~und der~~ Johann Wilhelm Wirtz Fabrikant und der ~~wohnhaft zu~~ Johanna Maria Elisabeth Wirtz geborene Kleinhaus ~~Regierungs-Departement~~ großjährige Tochter des Johann Heinrich Kleinhaus Fabrikant und der Johanna Maria Elisabeth Kleinhaus geborene Wirtz, beide wohnhaft zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Johanna Wilhelmine Buschmann minderjährig ohne

Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Fabrikanten Conrad Buschmann und der verstorbenen Johanna Maria Wirtz laut Heirathsurkunde wohnhaft zu Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des Johann Wilhelm Wirtz Fabrikant wohnhaft zu Langerfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Barmen Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Januar und die andere am fünften Januar laufenden Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: a) die in Gemäßheit des Gesetzes beigebrachte Urkunde über die vor der ersten Eheschließung stattgehabte Beibringung des Attests über die Impfung der Blattern, b) die Geburtsurkunde des Bräutigams, c) die Geburtsurkunde der Braut, d) die Urkunde über den gerichtlich bestätigten Ehevertrag, und e) die beigebrachten Attestate der Großjährigkeit.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Wilhelm Wirtz und Johanna Elisabeth Kleinhaus

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Jansen Jahre alt, Standes Fabrikant zu Langerfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der Braut neuen Ehegatten, des Johann Wirtz Fabrikant Jahre alt, Standes Fabrikant zu Barmen wohnhaft, welcher ein Bruder der Braut neuen Ehegatten, des Gottlieb Kleinhaus Fabrikant Jahre alt, Standes Fabrikant zu Langerfeld wohnhaft, welcher ein Bruder der Braut neuen Ehegatten, und des Carl Moritz Fabrikant Jahre alt, Standes Fabrikant zu Barmen wohnhaft, welcher ein Bruder der Braut neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Anwesenden mit Ausnahme der Braut, der Eintragungen und der Beilagen wegen, unterschrieben.

Wilhelm Wirtz
Elisabeth Kleinhaus
Gustav Schmidt
Theodor Wirtz
Gottlieb Kleinhaus
Carl Moritz
Schroeder

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Krieger und Helena Buschmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Mathias Joseph Wiedenfeld vierzig Jahre alt, Standes Schmied zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Müller sechszig Jahre alt, Standes Wirth und Sattler zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Furthmann fünfzig fünf Jahre alt, Standes Bauerwirthsbrenner zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Gustav Schmitz dreißig zwei Jahre alt, Standes Bauerwirthsbrenner, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Johann Krieger

Helena Buschmann
Math. Jos. Wiedenfeld
Wilhelm Müller
Peter Furthmann
Gustav Schmitz
[illegible]

[illegible]

Lg. Buschmann
M. J. Wiedenfeld
Wilh. Müller
Peter Furthmann
Gust. Schmitz
[illegible]

№ 5 141

Heirath

Bürgermeisterei Rühenth Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig ein am achtzehnten Januar Mittags halb ein Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rühenth als Beamter des Personenstandes, der August Pohlig zwanzig sieben Jahre alt, geboren zu Wiesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Wiesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger Sohn des Ackerers Andreas Pohlig und der geschäftslosen Catharina Jacobs wohnhaft zu Wiesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, beide hierbei persönlich anwesend und im gegenwärtigen Heirath einwilligend

und die Catharina Grünecke zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Rommerskirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Wiesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Tagelöhners Gertrude Grünecke und der wohnhaft zu Regierungs-Departement hierbei persönlich anwesend und im gegenwärtigen Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rühenth Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1) die im hiesigen Archive beruhende Urkunde über die Geburt des Bräutigams Act Nummer hundert zwei des Jahres achtzehnhundert dreißig drei 2) die beigebrachte Urkunde und zwar ein Auszug aus dem Geburtsregister der Bürgermeisterei Rommerskirchen über die Geburt der Braut Act Nummer sechszig drei des Jahres

der August Pohlig und der Catharina Grünecke

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ——————

August Poklig und Katharina Brüneck

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——————

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Remmert [illegible] alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], des Heinrich Schallbruch [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], zu sein erklärten. ——————

Nach geschehener Vorlesung [illegible] haben die Verlobten [illegible] und die Zeugen [illegible] dieselbe [illegible] mit [illegible] unterschrieben.

August Poklig
Katharina Brüneck
Friedrich Remmert
Heinrich Schallbruch
Heinrich Hoch
Christian Blümmey

№ 6 — **Heirath**

Bürgermeisterei [illegible] Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] am [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Bürgermeister von [illegible] als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], jährige Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], [illegible] und die [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] und

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von [illegible] Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——————

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____

Johann Boos und Josephine Boemacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Becker, dreißig Jahre alt, Standes Schuster, zu Bensberg wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Johann Dormann, zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Lerbach wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, des Wilhelm Boos, zwölf Jahre alt, Standes Bruder, zu Lerbach wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin, und des Johann Wallbach, zwanzig Jahre alt, Standes Weber, zu Lerbach wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit den Zeugen die Urkunde unterschrieben, welche endlich von mir, Unterschrieben. —

Johann Boos
Josephine Klomacher
Fl. Wacherig
Jacob Becker
Johann Dormann

Wilhelm Boos
Johann Wallbach

Schuh

№ 1

May

Heirath

Bürgermeisterei Burscheid Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwölf und am ersten Februar — vormittags halb zehn — Uhr, erschienen vor mir Bürgermeister Schrader — Bürgermeister von Burscheid als Beamter des Personenstandes, der Landmann Boos Witwer von Anna Maria Odenthal einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer — wohnhaft zu Burscheid — Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des verstorbenen Ackerers Johann Boos und der verstorbenen Johanna Gladbach — und

d. w. Landmann Boos

und

d. m. Anna Johannetta, genannt Antoinett Sauer

wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Landes [illegible] einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Bettenberg Regierungs-Departement Cöln —, Standes [illegible] — wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des verstorbenen Landmanns Johann Sauer — und der verstorbenen Antonia Anna Catharina Odenthal wohnhaft zu Bettenberg Regierungs-Departement Cöln,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Burscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] — und die andere am [illegible] —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: _____

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß [illegible] Boes und [illegible] Sauer, ——

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Boes [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] — de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], des [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] —wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], des [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible] und des [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] —wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible] zu sein erklärten. ——

Nach geschehener Vorlesung [illegible] haben die Comparenten mit den [illegible] der Trauzeugen und des [illegible], nachdem obbesagte Urkunden [illegible], unterschrieben. ——

Arnold Boes.
Johann Heinr. Brüne.
Caspar Boes.
Wilhelm Zimmermann
F. Spieker

№ 8

Heirath

Bürgermeisterei [illegible] Kreis [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] um [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] — Bürgermeister von [illegible] — als Beamter des Personenstandes, der [illegible] und [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], [illegible] jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] und die [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], [illegible] jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], welche [illegible] gesetzlich [illegible] sind. ——

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von [illegible] —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] —— und die andere am [illegible] ——

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——

[illegible]

Urkunden und zwar 1, drei Auszüge aus dem Kirchenbuche der evangelischen Gemeinde Reck, wonach der Bräutigam am ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert zwanzig sechs geboren worden und dessen Eltern gestorben sind 2, zwei Auszüge aus dem Kirchenbuche der evangelischen Gemeinde zu Unna über den Tod der Großeltern des Bräutigams mütterlicher Seits 3, zwei Auszüge aus dem Kirchenbuche der evangelischen Gemeinde zu Wellinghofen, wonach die Großeltern des Bräutigams gestorben sind und zwar väterlicher Seits

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Ludwig Adolph Conrad Schwinkel und Johanna Amalia Hindrichs

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——————

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Hindrichs zwanzig acht —Jahre alt, Standes Steuerpfeifer zu Neuenath wohnhaft, welcher ein Bruder — der neuen Ehegattin, des Gustav Schmitz dreißig eins ——— Jahre alt, Standes Steuerpfeifer ——— zu Langenfeld — wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Mathias Schick vierzig acht ——— Jahre alt, Standes Steuerpfeifer zu Neuenath wohnhaft, welcher ein Oheim — der neuen Ehegatten und des Johann Heinrich Schmitz fünfzig ein Jahre alt, Standes Ackerer ———, zu Neuenath — wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten. ——————

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben ——————

Johann Ludwig Adolph Conrad Schwinkel
Joh. Amalie Hindrichs
Wilh. Hindrichs
Wilhelm Hindrichs
Gustav Schmitz
Mathias Schick
Joh. Heinr. Schmitz
[illegible]

№ 9 1[illegible]

Heirath

Bürgermeisterei Rheinbach Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein am sechszehnten Februar vormittags um elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder — Bürgermeister von Rheinbach — als Beamter des Personenstandes, der Friedrich August Blasberg dreißig sieben ——— Jahre alt, geboren zu Wald — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Seidenweber ——— wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Hilden verstorbenen Webers Abraham Blasberg und der verstorbenen geschäftslosen Anna Catharina Schmitz zuletzt wohnhaft zu Wald — Regierungs-Departement Düsseldorf, Wittwer von Maria Schiefer ——————

und die Anna Catharina Hüsch zwanzig ——— Jahre alt, geboren zu Hüningrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne ——— wohnhaft zu Rheinbach Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des Tagelöhners Peter Hüsch ——— und der geschäftslosen Helena Schallenberg beide — wohnhaft zu Rheinbach Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend ——————

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheinbach ——— Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten ——— und die andere am dritten Sonntage vorigen Monats ——— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——————

A, die im hiesigen Archive berufende Urkunde über die Geburt der Braut vom Nummer zwanzig zwei des Jahres achtzehnhundert vierzig ein;
B, die beigebrachten Urkunden und zwar 1) sechs Auszüge aus der auf dem Secretariate des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld

d. Friedrich August Blasberg
und
d. Anna Catharina Hüsch

[illegible] Bürgermeisterei Rheydt, namens der Trauzeugen und [illegible] Urkunde [illegible] Uhr [illegible] Gemeinde-Hause [illegible] Bräutigam und [illegible] Braut [illegible] Ehe [illegible] Gesetzbuch [illegible] Titel [illegible] Ehestande [illegible] Bürgerlichen Gesetzbuches [illegible] Abschnitt [illegible] Ehe [illegible] worauf [illegible] Ehe [illegible] worden sind. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß —

Friedrich August Blasberg und Anna Catharina Hürth

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heber, [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu Rheydt wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], des Friedrich Schlösser einzig —— Jahre alt, Standes [illegible] —— zu Rheydt wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], des [illegible] Hellen einzig [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt und des [illegible] Hoch [illegible] —— Jahre alt, Standes [illegible], zu Rheydt —— wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible] zu sein erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung haben die Vorgenannten mit den Zeugen der Urkunde der Bräutigam und die Braut und die beiden Zeugen Hoch und Hellen, sämtliche Erschienene volljährige Personen, unterschrieben. —

August Blasberg.
Anna Catharina Hürth.
Johann Peter Blasberg
Wilh. Hoven.
Wilhelm Schlösser

Heirath

№ 10

Bürgermeisterei Rheydt Kreis Gladbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] —— Bürgermeister von [illegible] als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] —— Regierungs-Departement [illegible] —— jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] —— Regierungs-Departement [illegible] —

und die [illegible] —— Jahre alt, geboren zu [illegible] —— Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] —— wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], minderjährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], beide [illegible] —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheydt Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] —— und die andere am [illegible] —

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: —

die beigebrachten Urkunden und zwar [illegible] Anzeige von der [illegible] Bürgermeisterei Rheydt, woraus die Einwilligung [illegible] Uhr [illegible] Gemeinde-Hause [illegible] Bräutigam und [illegible] Braut [illegible] Ehe [illegible] Gesetzbuch [illegible] Titel [illegible] Ehestande [illegible] Bürgerlichen Gesetzbuches [illegible] Abschnitt [illegible] Ehe [illegible] worauf [illegible] Ehe [illegible] worden sind. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

Ferdinand Baggeld.
Amalia Winterhof.
Julius Winterhoff.
Wilhelm Hoffstadt
Joseph Mayr
Heinrich Brockmann
Wilhelm Graeben
Albert Braas.

№ 11

1869

Heirath

d Abraham Aron, Herz

d Wilhelmine Walter

Bürgermeisterei Barmen **Kreis** Elberfeld **Regierungs-Departement** Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunzig und neun — am zweiten Februar — Mittags halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Friedrich Schroeder — Bürgermeister von Barmen — als Beamter des Personenstandes, der Abraham Aron Herz, dreißig Jahre alt, geboren zu Mattenmünd d. — Regierungs-Departement Coblenz, Standes Kaufmann — wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, — jähriger Sohn des verstorbenen Privatmanns Aron Herz und der verstorbenen Privatfrau Rebecca geborene Levi — wohnhaft zu Coblenz — Regierungs-Departement Coblenz —

und die Amalia Walter, Wittwe von Dominik Levi, dreißig Jahre alt, geboren zu Coblenz — Regierungs-Departement Coblenz, Standes Kaufmann — wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, — jährige Tochter des verstorbenen Küsters Johann Walter — und der verstorbenen Hausmannstochter Amalia David — wohnhaft zu Coblenz — Regierungs-Departement Coblenz, Preußischen Unterthanen und in ehemündiger Gemeinschaft lebend —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Barmen — Statt gehabt haben, nämlich die erste am Sonntag den 24ten Januar — und die andere am nächsten Sonntag den 31ten Januar — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a) die in Gemäßheit Artikels 76 des Gesetzes vom 28ten Februar 1843 über den Zivilstand, die Geburts-, Heirath- und Sterbefälle ausgefertigte Urkunde über die Geburt des Bräutigams vom 4ten August 1840 und den Geburts-, Heirath- und Sterbefällen Register des Bürgermeisteramts der Stadt Coblenz, und die beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Geburt der Braut vom 4ten August 1840 und den Geburts-, Heirath- und Sterbefällen Register des Bürgermeisteramts der Stadt Coblenz.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ——— hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ———

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ——— Jahre alt, Standes ——— zu ——— wohnhaft, welcher ein ——— de— neuen Ehegatt—, des ——— Jahre alt, Standes ——— zu ——— wohnhaft, welcher ein ——— de— neuen Ehegatt—, und des ——— Jahre alt, Standes ———, zu ——— wohnhaft, welcher ein ——— de— neuen Ehegatt—, zu sein erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung ——— Abr. Herz
Am. Waller
Ferd. Dorrenberg
Johann Linck
Gustav Schmitz
Fr. Aug. Meyer

Abr. Herz
Am. Waller
Ferd. Dorrenberg
Johann Linck
Gustav Schmitz
Fr. Aug. Meyer

Heirath

№ 1/4

Bürgermeisterei ——— Kreis ——— Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ——— Uhr, erschienen vor mir ——— Bürgermeister von ——— als Beamter des Personenstandes, der ——— Jahre alt, geboren zu ——— Regierungs-Departement ———, Standes ——— wohnhaft zu ——— Regierungs-Departement ———, ——— jähriger Sohn des ——— und der ——— wohnhaft zu ——— Regierungs-Departement ———, ——— und die ——— Jahre alt, geboren zu ——— Regierungs-Departement ———, Standes ——— wohnhaft zu ——— Regierungs-Departement ———, ——— jährige Tochter des ——— und der ——— wohnhaft zu ——— Regierungs-Departement ———, ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von ——— Statt gehabt haben, nämlich die erste am ——— und die andere am ——— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ———

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ 13

Heirath

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

und

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jährige

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement ,

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes wohnhaft zu

Regierungs-Departement jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

aus dem Geburts-Register der Bürgermeisterei Rührath, lese Monsieur über die Geburt der Braut Act Nummer hundert fünfzig sechs des Jahres achtzehnhundert dreißig ein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Richrath und Anna Margarethe Zündorf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Demmer Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und des Jahre alt, Standes, zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ 13 1ny

Heirath

Bürgermeisterei Rührath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig ein am sechsten April vormittags eilf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rührath als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Steinigans zwanzig sechs Jahre alt, geboren zu Höhscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Höhscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Lüttingen verstorbenen Webers Adolf Steinigans und der Putzmacherin Johanna Konze letztern wohnhaft zu Höhscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Henriette Jung zwanzig ein Jahre alt, geboren zu Höhscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Felshausen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Ackerers Johann Jung und der geschäftslosen Henriette Schnebel beide wohnhaft zu Felshausen Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

der Wilhelm Steinigans

und

der Henriette Jung

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rührath & Höhscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und dritten und die andere am dritten und vierten Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Die beigebrachten Urkunden und zwar zwei Auszüge aus dem Geburts-Registern der Bürgermeisterei Höhscheid a) über die Geburt des Bräutigams Act Nummer hundert sechszig neun des Jahres achtzehnhundert dreißig eins b) über die Geburt der Braut Act Nummer hundert siebenzehn des Jahres achtzehnhundert dreißig neun c) ein

Auszug aus dem Sterbe-Register der Bürgermeisterei Leichlingen über den Tod der Vater der Bräutigam Act Nummer zehn des Jahres achtzehnhundert vierzig zwei 2, eine Bescheinigung des Bürgermeisters Amts zu Höhscheid vom sieben und zwanzigsten vorigen Monats über die daselbst stattgehabte Verkündigung der Brautleute.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Steinigans und Henriette Jung

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Albert Steinigans zwanzig vier Jahre alt, Standes Ackerer zu Leichlingen wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, des Carl Jung zwanzig fünf Jahre alt, Standes Weber zu Höhscheid wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, des August Junk zwanzig zwei Jahre alt, Standes Weber zu Höhscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Heinrich Wilhelm Jung dreißig fünf Jahre alt, Standes Weber, zu Höhscheid wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Eltern der Braut, welche erklärten schreibens unerfahren zu sein, unterschrieben.

Wilhelm Steinigans
Henrietta Jung
Johann Kanz
Albert Steinigans
Carl Jung
August Junk
H. W. Jung
[illegible]

№ 14

Heirath

Bürgermeisterei Rheinath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig im am neunten April Vormittags um neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Rheinath als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Richrath zwanzig fünf Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Immigrath verstorbenen Webers Peter Richrath und der geschäftslosen Anna Christina Nesch letztere wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

der Wilhelm Richrath

und

der Anna Margaretha Zündorf

und die Anna Margaretha Zündorf zwanzig neun Jahre alt, geboren zu Baumberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dienstmagd wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Ackerers Adolf Zündorf und der geschäftslosen Anna Catharina Nußbaum beide wohnhaft zu Baumberg Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheinath Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten und die andere am vierten Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archiv beruhenden Urkunden 1, über die Geburt des Bräutigams Act Nummer siebenzig sieben des Jahres achtzehnhundert dreißig fünf 2, über den Tod des Vaters desselben Act Nummer sechzig sechs des Jahres achtzehnhundert vierzig B, die beigebrachte Urkunde und zwar

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des Jahre alt, Standes zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , und des Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

Wilhelm Kirschbaum.
Anna Margaretha Zündorf

Wilhelm Dommer.
Wilhelm Jacobi
Peter Wiedenbaum
Johann Wirtgen

№ 15. Heirath

Bürgermeisterei Beisenbusch Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundzwanzig Uhr, erschienen vor mir Bürgermeister von Beisenbusch als Beamter des Personenstandes, der Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement , Standes wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger Sohn des und der wohnhaft zu Regierungs-Departement , und die Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement , Standes wohnhaft zu Regierungs-Departement jährige Tochter des und der wohnhaft zu Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

d. 14ten
d. 22ten

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Evertz und Margaretha Beyenburg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gustav Schmitz [illegible] drei Jahre alt, Standes Steuerpfleger zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Anton Hackenbroich [illegible] drei Jahre alt, Standes Barbier zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joseph Held [illegible] Jahre alt, Standes Hausknecht zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Joseph Wiedenfeld [illegible] Jahre alt, Standes Schmied, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Zeugen Held, welcher erklärte schreibensunerfahren zu sein, unterschrieben.

Wilh. Evertz.

Margaretha Beyenburg

Heinrich Evertz

[illegible]

Wilh. Beyenburg

G. Schmitz

A. Hackenbroich

Jos. Wiedenfeld

[illegible]

№ 16 1[illegible] **Heirath**

Bürgermeisterei Rheinfeld **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre eintausend achthundert sechzig [illegible] Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nicolaus Schroeder Bürgermeister von Rheinfeld als Beamter des Personenstandes, der Johann Peter Zons zwanzig [illegible] Jahre alt, geboren zu Neuenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Eisenbahnarbeiter wohnhaft zu Neuenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf [illegible] jähriger Sohn des [illegible] Zons und der [illegible] Hindrichs letztere wohnhaft zu Neuenfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Margaretha Buschbach zwanzig [illegible] Jahre alt, geboren zu Rheinfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Monheim Regierungs-Departement Düsseldorf [illegible] jährige Tochter des Fischers Engelbert Buschbach und der geschäftslosen Margaretha Stommeler beide wohnhaft zu Monheim Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheinfeld & Monheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archive berufende Urkunde über die Geburt des Bräutigams Act Nummer hundert acht des Jahres achtzehnhundert dreißig sechs B, die beigebrachten Urkunden, und zwar 1 ein Auszug aus dem Geburts-Register der Bürgermeisterei Domrenzen über die Geburt der Braut Act Nummer zwanzig sechs des Jahres achtzehn-

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, und des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

Johann Zons.

Wormgarnstr Düsseldorf.
Engelbert Buschbach
Gustav Schmitz
Wilh. Groß
Georg Linck
Peter Zons

Mai

Heirath

№ 17

Bürgermeisterei Ratingen Kreis Mettmann Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

und

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement ganz jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes wohnhaft zu

Regierungs-Departement , ganz jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeinde-Hauses von Ratingen Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____ Jahre alt, Standes _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de_ neuen Ehegatt_, des _____ Jahre alt, Standes _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de_ neuen Ehegatt_, des _____ Jahre alt, Standes _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de_ neuen Ehegatt_ und des _____ Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de_ neuen Ehegatt_ zu sein erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung _____

Johann Klein

Anna Dorothea Neuhof

Aegidius Schneidock

Franz Klein.

Gustav Schmitz

Pet. Joseph Meyer

Conrad Perl.

Johann Pferd

Heirath

№ 18

Bürgermeisterei _____ Kreis _____ Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert _____ Uhr, erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____ als Beamter des Personenstandes, der _____ und _____ Jahre alt, geboren zu _____ Regierungs-Departement _____, Standes _____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____, _____ jähriger Sohn des _____ und der _____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____, _____

und die _____ Jahre alt, geboren zu _____ Regierungs-Departement _____, Standes _____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____, minder jährige Tochter des _____ und der _____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____, _____

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von _____ Statt gehabt haben, nämlich die erste am _____ und die andere am _____ daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: _____

die Geburt der Braut, Act Nummer hundert zwei des Jahres achtzehnhundert vierzig vier 2) eine Bescheinigung des Bürgermeisters Amts zu Hilfscheid vom siebenzehnten vorigen Monats über die daselbst stattgehabte Verkündigung der Brautleute. ——

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ——

Friedrich Wilhelm Pohlig und Johanna Perl

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Schulder fünfzig neun —— Jahre alt, Standes Gebelarbeiter zu Hilfscheid —— wohnhaft, welcher ein Bekannter der —— neuen Ehegatten, des Joseph Klein siebenzig zwei —— Jahre alt, Standes Maurer —— zu Bergfrauen —— wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Scherf vierzig zwei —— Jahre alt, Standes Schneider —— zu Merscheid wohnhaft, welcher ein Oheim —— der neuen Ehegatten und des Gustav Schmidt dreißig drei —— Jahre alt, Standes Strumpfwirker, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten. ——

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter der Brautleute und der Zeugen Schulder, welche erklärten schreibenunerfahren zu sein, unterschrieben. ——

Friedrich Wm. Pohlig
Johanna Perl.
P. J. Pohlig
Conrad Perl.
Joseph Klein
Johann Scherf
Gustav Schmidt

Schreiber

Heirath

№ 19

Bürgermeisterei Rehrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein am elften Mai vormittags halb eilf —— Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Wilhelm Schroeder —— Bürgermeister von Rehrath —— als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Pfeifer zwanzig fünf —— Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber —— wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu Immigrath wohnenden Handelsmanns Jakob Pfeiffer und der verstorbenen geschäftslosen Anna Sophie Bormacher zuletzt wohnhaft zu Langenfeld —— Regierungs-Departement Düsseldorf, ersterer hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend ——

und die Anna Louise Richarz zwanzig vier —— Jahre alt, geboren zu Hilden —— Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne —— wohnhaft zu Bergfrauen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß —— jährige Tochter des zu Bergfrauen verstorbenen Tagelöhners Wilhelm Richarz —— und der Anna Elisabethe Kronenberg —— wohnhaft zu Bergfrauen —— Regierungs-Departement Düsseldorf, letztere hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend ——

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rehrath —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten —— und die andere am vierten Sonntage vorigen Monats —— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——

1) die im hiesigen Archiv verehrten Urkunden über die Geburt der Bräutigams Act Nummer achtzig neun des Jahres achtzehnhundert dreißig fünf; 2) über den Tod der Mutter desselben Act Nummer hundert vier des Jahres achtzehnhundert vierzig acht; 3) über den Tod der Antrag der Braut, Act Nummer

d. Wilhelm Pfeifer

und

d. Anna Louise Richarz

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ——————

Friedrich Pfeifer und Anna Louise Richarz ——

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——————

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Architekten Hermann Pfeifer —— Jahre alt, Standes Ackerer —————— zu Elberfeld wohnhaft, welcher ein Schwager de— neuen Ehegatt—n, des Herrn Hermann Pfeifer —— Jahre alt, Standes Ackerer —————— zu Elberfeld wohnhaft, welcher ein Schwager de— neuen Ehegatt—n, des Friedrich Thronenberg —— Jahre alt, Standes Ackerer —————— zu Elberfeld wohnhaft, welcher ein Bruder de— neuen Ehegatt—n und des Herrn Bauke —— Jahre alt, Standes Ackerer ——————, zu Elberfeld wohnhaft, welcher ein Schwager de— neuen Ehegatt—n zu sein erklärten. ——————

Nach geschehener Vorlesung haben die Eingangs genannten Brautleute mit den Zeugen Herrn Hermann Pfeifer und Friedrich Thronenberg, welche Schwager, Schwestermann und Bruder, beziehungsweise Schwager der Braut sind, unterschrieben ——————

Wilhelm Pfeifer
Anna Louise Richarz
Hermann Pfeifer
Johann Hermann
Johann Bauke

Heirath

Nº 20

Bürgermeisterei Barmen Kreis Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierzig neun und achtzig den zehnten Januar —— Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Friedrich Schroeder —— Bürgermeister von Barmen als Beamter des Personenstandes, der Ehen Dess gemäß §§ und —— Jahre alt, geboren zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Fabrikanten wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger Sohn des Friedrich Wilhelm Pfeifer Fabrikanten und der verstorbenen Johanna Maria Pfeifer geborenen Thronenberg wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf gerichtlich verpflichtete Dolmetscherin und in Gegenwart zweier Zeugen —————

und die Friedrich Heinrichs großjährige —— Jahre alt, geboren zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne —— wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf großjährige Tochter des Johann Friedrich Heinrichs —— und der verstorbenen Anna Christine Vogel beide —— wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf Fabrikanten Handlungsreisenden und Dolmetscherin gemäß §§ ——————

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Barmen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten —— und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats ——

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——————

zwei des Jahres achtzehnhundert dreißig fünf b, über den Tod des Vaters derselben Act Nummer einzig [illegible] des Jahres achtzehnhundert einzig 2, nur Bescheinigung des Bürgermeisters Amts zu Hilscheid vom fünfzehnten dieses Monats über die [illegible] stattgehabte Verkündigung der Brautleute.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Eduard Deus und Wilhelmine Heinrichs

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl August Rohloff dreißig sechs Jahre alt, Standes Schreinerarbeiter zu Hilscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Carl Hindrichs zwanzig vier Jahre alt, Standes Schlosser zu Hilscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Albert Röttgen zwanzig sieben Jahre alt, Standes Schleifer zu Hilscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des August Bergfeld zwanzig vier Jahre alt, Standes Federmeisterarbeiter, zu Hilscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter der Braut, (welche) welche erklärte schreibens unerfahren zu sein, unterschrieben.

Eduard Deus
W. Mina Heinrichs
Johanna Maria Kirschbaum
Joh. Wilh. Heinrichs
Karl August Rohloff
Carl Hindrichs
Albert Röttgen
Aug. Bergfeld
Schneider

№ 21

Heirath

Bürgermeisterei Rehrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig ein am drei und zwanzigsten Mai vormittags eilf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nicolaus Schroeder Bürgermeister von Rehrath als Beamter des Personenstandes, der Carl Wilhelm Hindrichs zwanzig vier Jahre alt, geboren zu Hilscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schlosser wohnhaft zu Hilscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des Gastwirths Ferdinand Hindrichs und der geschäftslosen Johanna Maria Vollmer beide wohnhaft zu Hilscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Bertha Amalia Dirlam zwanzig sechs Jahre alt, geboren zu Wiescheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Plumbeinnerin wohnhaft zu Wiescheid Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Lehrers Ferdinand Dirlam und der geschäftslosen Carolina Rubens beide wohnhaft zu Wiescheid Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rehrath & Hilscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten und vierten Sonntage vorigen Monats und die andere am vierten Sonntage vorigen und ersten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archiv beruhende Urkunde über die Geburt der Braut Act Nummer fünfzig sechs des Jahres achtzehnhundert dreißig fünf B, die beigebrachten Urkunden und zwar ein Auszug aus dem Geburts-Register der Bürgermeisterei Hilscheid über die Geburt des Bräutigams Act Nummer zweihundert eilf des Jahres achtzehnhundert

d. Carl Wilhelm Hindrichs und d. Bertha Amalia Dirlam

Bürgermeisterei [illegible] Kreis [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Bürgermeister von [illegible] als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] und die [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible].

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeinde-Hauses von [illegible] Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß [illegible]

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de- neuen Ehegatt-, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de- neuen Ehegatt-, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de- neuen Ehegatt- und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de- neuen Ehegatt-, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

Carl Wilh. Hindrichs
Bertha Amalia Dirlam
Ferdinand Hindrichs
Johanna Maria Vollmer
Ferdinand Dirlam
Rosoline Ribaud
Ed. Aug. Hoffmann
J. Schmitz
Carl Bergfeld
Aug. Bergfeld.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Hermann Korthenbach und Johanna Jansen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wader — Jahre alt, Standes Bauunternehmer zu Barmen wohnhaft, welcher ein Schwager de- neuen Ehegatt-, des Heinrich Barmacher — Jahre alt, Standes Fabrikbesitzer — zu Barmen wohnhaft, welcher ein Schwager de- neuen Ehegatt-, des Wilhelm Wader — Jahre alt, Standes Bauunternehmer zu Barmen wohnhaft, welcher ein Schwager de- neuen Ehegatt-, und des Johann Korthenbach — Jahre alt, Standes Landwirth — zu Barmen wohnhaft, welcher ein Bruder — de- neuen Ehegatt-in zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Braut und des Bräutigams diese Urkunde mit unterschrieben.

Herm. Korthenbach.
Johann Jansen
Wilh. Korthenbach
Friedr. Wuppermann
Heinrich Barmacher.
Wilhelm. Baumann.
Johann Korthenbach.

Bürgermeisterei Barmen Kreis Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig und sechs und vierzig den vierten November Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder Bürgermeister von Barmen als Beamter des Personenstandes, der Hermann Korthenbach Fabrikant und — Jahre alt, geboren zu Barmen Regierungs-Departement Arnsberg, Standes Kaufmann wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf jähriger Sohn des Johann Caspar Johann Ebergard Korthenbach und der verstorbenen Maria Magdalena Timmermann beide Eltern wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Cöln

und die Friedrich Herberz — Jahre alt, geboren zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne Gewerbe wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, jährige Tochter des Johann Friedrich Herberz und der verstorbenen Maria Elisabeth Hasenberg beide wohnhaft zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, welche mir beide persönlich bekannt sind und die gegenwärtige Heirath mündlich

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Barmen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Sonntag nach dem ersten Sonntag des Novembermonats und die andere am dritten Sonntag nach dem ersten Sonntag des Novembermonats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a, die von dem Herrn Bürgermeister Barmen Acte über die Geburt des Bräutigams Hermann Korthenbach, sowie den darauf gestützten Heirathsconsens der Eltern des Bräutigams, b, die beigebrachten Urkunden und zwar Consens der Eltern des Bräutigams, Heirathsconsens der Braut, Todtenschein der verstorbenen Mutter der Braut, Bescheinigung des Bürgermeisters

Beamtenjahr pro 1857 No 29 [illegible]

[illegible] Heirath

№ 211

Bürgermeisterei Barmen Kreis Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Bürgermeister von Barmen als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] und die [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes, [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible]

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Barmen Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß [illegible]

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] neuen Ehegatten, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] neuen Ehegatten, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] neuen Ehegatten und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

Herm. Böckling
Gertrud Barburg
[illegible]
Andreas [illegible]
Hug Rohden
Joh: Dünnwald
Albert Lieder
[illegible]

neunzehnten Januar achtzehnhundert dreißig zwei 4, über den Tod der Mutter desselben, und
... achtzehnhundert dreißig ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Burscheid und Margaretha Hölzer.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Schiefer, zwanzig fünf Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] des neuen Ehegatten, des Eberhard Schaaf, dreißig sechs Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible], wohnhaft, welcher ein [illegible] des neuen Ehegatten, des Johann Hellingrath, zwanzig sieben Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] der neuen Ehegattin und des Johann Hölzer, dreißig fünf Jahre alt, Standes Ackerer, zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams, welche erklärt schreiben nicht zu können, diese unterschrieben.

Peter Burscheid
Margaretha Hölzer.
[illegible]
Wilhelm Schiefer
Eberhard Schaaf
Johann Hellingrath
Johann Hölzer
[illegible]

№ 25

Heirath

der Benjamin Müller und der Wilhelmine Oligschlaeger

Bürgermeisterei [illegible] **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein, am zwei und zwanzigsten Juni vormittags acht Uhr, erschienen vor mir [illegible] Schroeder Bürgermeister von [illegible] als Beamter des Personenstandes, der Benjamin Müller, zwanzig sechs Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger Sohn des [illegible] Müller und der [illegible] Vollmer, beide wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, beide hierbei gegenwärtig und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Wilhelmine Oligschlaeger, zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des [illegible] Oligschlaeger und der [illegible] Engelbrecht, beide wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, beide hierbei gegenwärtig und in die gegenwärtige Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von [illegible] Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
a, die vom [illegible] ausgestellte Urkunde über die Geburt der Braut des [illegible] achtzehnhundert [illegible]
b, die [illegible] Urkunde [illegible] über die Geburt des Bräutigams

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß —

— hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des — Jahre alt, Standes — zu — wohnhaft, welcher ein — de — neuen Ehegatt—, des — Jahre alt, Standes — zu — wohnhaft, welcher ein — de — neuen Ehegatt—, des — Jahre alt, Standes — zu — wohnhaft, welcher ein — de — neuen Ehegatt— und des — Jahre alt, Standes — zu — wohnhaft, welcher ein — de — neuen Ehegatt— zu sein erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung

Benjamin Müller
Julius Müller
Heinrich Bollmann
Jakob Osterroth
Angust Dorf
Karl Lenz

Bürgermeisterei — Kreis — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert — Uhr, erschienen vor mir — Bürgermeister von — als Beamter des Personenstandes, der — und — Jahre alt, geboren zu — Regierungs-Departement —, Standes —, wohnhaft zu — Regierungs-Departement — jähriger Sohn des — und der — wohnhaft zu — Regierungs-Departement — und die — Jahre alt, geboren zu — Regierungs-Departement —, Standes —, wohnhaft zu — Regierungs-Departement — jährige Tochter des — und der — wohnhaft zu — Regierungs-Departement —,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von — Statt gehabt haben, nämlich die erste am — und die andere am — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Stiehl und Anna Sibilla Bormacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Maij dreißig sechs Jahre alt, Standes Ackerer zu Berghausen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des Wilhelm Reuter fünfzig acht Jahre alt, Standes Schreiner zu Berghausen wohnhaft, welcher ein Oheim des neuen Ehegatten, des Carl Lülsdorf zwanzig vier Jahre alt, Standes ohne zu Neuenrath wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegattin und des Franz Bormacher dreißig zwei Jahre alt, Standes Steuerpfänder, zu Neuenrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Vorgenannten unterschrieben.

W. Stiehl
S. Bormacher
Wilh. Stiehl
A. Lüneckus
Karl Bormacher
Anna Maria Gierlütz
Johann Maij
Wilh. Reuter
Carl Lülsdorff
Fr. Bormacher
[illegible]

№ 27

Heirath

Bürgermeisterei Neuenrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig eins am achten Juli vormittags um zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Neuenrath als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Meuser zwanzig acht Jahre alt, geboren zu Quettingen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schneider wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Quettingen wohnenden Ackerers Stephan Meuser und der verstorbenen geschäftslosen Anna Gertrude Leighausen zuletzt wohnhaft zu Quettingen Regierungs-Departement Düsseldorf, erstere hierbei persönlich anwesend und im gegenwärtigen Heirath einwilligend

und die Anna Catharina Huchlenbroich Wittwe von Franz Auweiler dreißig sechs Jahre alt, geboren zu Neuenrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerin wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Ackerers Peter Huchlenbroich und der geschäftslosen Gertrude Richarz beide tot zuletzt wohnhaft zu Neuenrath Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Neuenrath & Schlebusch Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am fünften Sonntage vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archive beruhenden Urkunden 1) über die Geburt der Braut Art Nummer zwanzig vier des Jahres achtzehnhundert zwanzig vier 2) über den Tod der ersten Ehefrau der Braut Art Nummer hundert zwanzig zwei des Jahres achtzehnhundert fünfzig acht 3) über den Tod der Vater der Braut Art Nummer siebenzig sieben des Jahres achtzehnhundert vier

des Heinrich Meuser

und

der Anna Catharina Huchlenbroich

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Heinrich Meuser und Anna Catharina Hucklenbroich

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Wilhelm Amoeiler, dreißig im Jahre alt, Standes Weber zu Innigenth wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten, des Friedrich Wilhelm Heinrichs zwanzig drei Jahre alt, Standes Weber zu Innigenth wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Hackenbroich zwanzig ein Jahre alt, Standes Weber zu Innigenth wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Mathias Krings zwanzig ein Jahre alt, Standes Weber, zu Innigenth wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Heinrich Meuser
Katharina Hucklenbroich
[illegible] Meuser
J. Wilh. Amoeiler
Friedrich Wilh. Heinrichs
Heinrich Hackenbroich
Mathias Krings
[illegible]

№ 28 — **Heirath**

Bürgermeisterei Rheinath — Kreis Solingen — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein am achten Juli vormittags halb eilf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rheinath als Beamter des Personenstandes, der Johann Heinrich Hanenfurth zwanzig drei Jahre alt, geboren zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Maschinist wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf jähriger Sohn des zu Eller verstorbenen Arbeiters Johann Hanenfurth und der geschäftslosen Maria Christina Korten, letztere wohnhaft zu Eller Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Johanna Stader zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Wiesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Wiesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des zu Wiesfeld verstorbenen Arbeiters Heinrich Stader und der Arbeiters Caroline Reiß letztere wohnhaft zu Wiesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheinath & Gelden Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage des vierten Mai und dritten Sonntage vorigen Monats und die andere am ersten und vierten Sonntage vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archive berufenden Urkunden 1) über die Geburt der Braut Act Nummer hundert siebenzig sieben des Jahres achtzehnhundert dreißig acht 2) über den Tod des Vaters derselben Act Nummer hundert drei des Jahres achtzehnhundert einzig fünf B, die beigebrachten Urkunden

der Johann Heinrich Hahnenfurth und der Johanna Stader

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ——————

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——————

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des —— Jahre alt, Standes —— zu —— wohnhaft, welcher ein —— de— neuen Ehegatt—, des —— Jahre alt, Standes —— zu —— wohnhaft, welcher ein —— de— neuen Ehegatt—, des —— Jahre alt, Standes —— zu —— wohnhaft, welcher ein —— de— neuen Ehegatt— und des —— Jahre alt, Standes ——, zu —— wohnhaft, welcher ein —— de— neuen Ehegatt— zu sein erklärten. ——————

Nach geschehener Vorlesung haben die Anwesenden die Urkunden und die Trauung, welche gleichlautend geschrieben worden sind, unterschrieben.

Johann Hasenfurth.
Johanna Keeder
W. Hasenfurth
M Mauser
F Stader

№ 29

Heirath

Bürgermeisterei —— Kreis —— Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert —— ein und —— —— Uhr, erschienen vor mir —— Bürgermeister von —— als Beamter des Personenstandes, der —— Jahre alt, geboren zu —— Regierungs-Departement ——, Standes ——, wohnhaft zu —— Regierungs-Departement —— jähriger Sohn des —— und der —— wohnhaft zu —— Regierungs-Departement ——, welcher dabei persönlich anwesend war im gegenwärtigen Heirath einwilligt —— und die —— —— Jahre alt, geboren zu —— Regierungs-Departement ——, Standes —— wohnhaft zu —— Regierungs-Departement ——, jährige Tochter des —— und der —— wohnhaft zu —— Regierungs-Departement ——, welche dabei persönlich anwesend war und in gegenwärtige Heirath einwilligt ——

und

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am —— und die andere am —— daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——————

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß [illegible] Joseph Mauritigall und Anna Maria Schmitz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Julius Leonard Richarz ein Jahre alt, Standes Bruder zu Hennef wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatt-, des Bürgers Adam [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu Hennef wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatt-, des Heinrich Peters [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu Hennef wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatt- und des Peter Johann Heinrich Spieth [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu Hennef wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatt- zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Anwesenden mit Ausnahme der Braut, welche nicht schreiben kann, mit dem Schreiber unterschrieben

Joseph Mauritigall
Anna Maria Schmitz
Johann Mauritigall
Julius Leonard
Theodor Hagen
Wilhelm Peters
Peter Johann Spieth

Heirath

№ 30

Bürgermeisterei Hennef Kreis Siegburg Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] am [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Bürgermeister von Hennef als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] beigestanden haben und in gegenwärtiger Heirath einwilligend

und die Anna Catharina Richrath [illegible] Jahre alt, geboren zu Hennef Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu Hennef Regierungs-Departement [illegible] jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu Hennef Regierungs-Departement [illegible] beigestanden haben und in gegenwärtiger Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Hennef Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

[illegible] Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß [illegible]

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de— neuen Ehegatt—, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de— neuen Ehegatt—, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de— neuen Ehegatt— und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de— neuen Ehegatt—, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

Wilhelm Jackert
[illegible]
Jacob Jackert.

[illegible]
Wilhelm Dommes.
[illegible]
Wilhelm Krispach.
Peter Meidenbruch

[illegible]

№ 31

May

Heirath

Bürgermeisterei [illegible] Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Bürgermeister von [illegible] als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] (Regierungs-Departement) [illegible]

und die [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible]

der [illegible] und [illegible] der [illegible]

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von [illegible] Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible]

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Christian Gerling und Anna Gertrud Keller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Anton Hackenbroich vierzig drei Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Peter Schmitz vierzig sieben Jahre alt, Standes Handelsmann zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Wilhelm Heinrichs zwanzig drei Jahre alt, Standes Weber zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Peter Schmidtberg dreißig sieben Jahre alt, Standes Weber zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Komparenten mit Ausnahme der Braut, welche erklärte schreiben zu können [illegible], unterschrieben.

Christian Gerling

Anton Hackenbroich

J. Pet. Schmitz.

Friedrich Wilh. Heinrichs

Peter Schmidtberg

[illegible]

[illegible]

C. Gerling

A. Hackenbroich

J. Pet. Schmitz

F. Heinrichs

P. Schmidtberg

[illegible]

Aus

№ 32

Bürgermeisterei Richrath — Kreis Solingen — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig vier am sechszehnten April Vormittags um elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Leander Heinrichs zwanzig sieben Jahre alt, geboren zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Schlosser wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des zu Burscheid verstorbenen Ackerers Johann Heinrichs und der geschäftslosen Anna Maria Kesselerbruch, beide wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, früher [illegible]

und die Henriette Wilhelmine Schuckies zwanzig acht Jahre alt, geboren zu Gumbinnen Regierungs-Departement Gumbinnen, Standes Näherin wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des zu Gumbinnen wohnenden Ackerers Michael Schuckies und der verstorbenen geschäftslosen Barbara Kolzner, [illegible] wohnhaft zu Gumbinnen Regierungs-Departement Gumbinnen.

Heirath

der Leander Heinrichs

und

der Henriette Wilhelmine Schuckies

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Richrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Leander Heinrichs und Henriette Wilhelmine Schuckes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

—Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu —wohnhaft, welcher

ein —de neuen Ehegatt , des

—Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des — Jahre alt,

Standes , zu —wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

Henriette Schuckes.
Clemens Kreidewig
Wilhelm Heizinger
Wilhelm Schork
Pet. Wilh. Hilgers

№ 33

Heirath

Bürgermeisterei — Kreis — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert — Uhr, erschienen vor mir — Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der Jahre alt, geboren zu und

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu —Regierungs-Departement — jähriger

Sohn des und der

wohnhaft zu —Regierungs-Departement ,

und die

Jahre alt, geboren zu —Regierungs-Departement

, Standes — wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am — und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Heirath

Bürgermeisterei Wipperfürth — Kreis Lennep — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] um [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Schroeder, Bürgermeister von Wipperfürth als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jährige Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] und die [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] welche mir persönlich bekannt sind in gegenwärtiger Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Wipperfürth Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß [illegible]

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatten, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatten, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatten, und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

Daniel Schmitter
Selma Kalb
H. Schmitter
Adam Kalb
August Kind
Wilhelm Meyerhöfer
Franz Hamacher
Pet. Borkendorff

H. Ehe geboren Nr. 1791 1876
Ehe
geh. E. Bh. 6.6.3
M 3 658 D. Ab. 658

№ 35

Heirath

Bürgermeisterei Büderich — Kreis Mettmann — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig eins am zweiten Dezember Vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Heinrich Nikolaus Schroeder — Bürgermeister von Büderich — als Beamter des Personenstandes, der gesetzlichen Handlungen — und — Jahre alt, geboren zu Benrath — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tischlermeister — wohnhaft zu Hamm — Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjähriger Sohn des zu Hamm verstorbenen Bürgers Johann Heinrich Heck und der gegenwärtigen Louise Gross — wohnhaft zu Hamm — Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des zu Hamm verstorbenen Bürgers Johann Heinrich Winterhoff — und die gegenwärtige Witwe Johann Heinrich Heck, Elisabeth Stoffel — wohnhaft zu Hamm — Regierungs-Departement Düsseldorf, dabei gesetzlich einwilligend und im gegenwärtigen Heirathsakte mitwirkend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeinde-Hauses von Büderich — Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten — und die andere am sechsten Sonntage vorigen Monats — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß — Johann Wilhelm und Maria Elisabeth Hoffmann Gruben — hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. —

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Hoffmann, Ritter Arbeiter, — Jahre alt, Standes Landwirth — zu Büderich wohnhaft, welcher ein Verwandter de — neuen Ehegatten, des Bräutigams Bruder — Jahre alt, Standes Landwirth — zu Büderich — wohnhaft, welcher ein Verwandter de — neuen Ehegatten, des Heinrich Theodor Hoffmann — Jahre alt, Standes Arbeiter — zu Hamm wohnhaft, welcher ein Verwandter de — neuen Ehegatten, und des Bräutigams Schwager Johann Heinrich Heck — Jahre alt, Standes Schuhmacher —, zu Langenfeld — wohnhaft, welcher ein Verwandter de — neuen Ehegatten zu sein erklärten. —

Nach geschehener Vorlesung haben die Verehelichten nebst

Johann Wilhelm Gruben.
Elisabeth Gruben
geb. Stoffel
Johann Heinrich Heck
Wilhelm Schroeder
Heinrich Theodor Hoffmann
Johann Peter Hoffmann

den Zeugen und mir diese Urkunde unterschrieben.

3, über die Geburt des Ersten des Neunzehnten Jahrhundert
tausend achthundert neunzig drei ——

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ——————————
Gustav Adolf und Emilie Winterhoff ——————
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——————

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Julius Schmitz
dreißig drei —— Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Schwager — der neuen Ehegattin, des
Gottfried Gruben dreißig neun —— Jahre alt, Standes
Bäckermeister —— zu Langenfeld —— wohnhaft, welcher
ein Schwager — der neuen Ehegattin, des Wilhelm Mauß —
dreißig drei —— Jahre alt, Standes Schmied ——
zu Langenfeld — wohnhaft, welcher ein Schwager — der neuen Ehegattin — und
des Herrn Gabriel Hasenclever dreißig fünf —— Jahre alt,
Standes Fabrikbesitzer —, zu Langenfeld — wohnhaft, welcher ein
Schwager — der neuen Ehegattin zu sein erklärten. ——————

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unter
schrieben. Gustav Adolf Emilie Winterhoff

Louise Adolf
Julius. Winterhof.
Lisette Pfoffal
Gustav Schmitz
Gottfried Gruben.
Wilhelm Mauß
Gabriel Hasenclever
H.

№ 36

Heirath

Bürgermeisterei Neviges Kreis Velbert Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunzig drei, den neunzehnten September Nachmittags halb drei Uhr, erschienen vor mir Adolph Joseph Wilhelm Schroeder —— Bürgermeister von Neviges — als Beamter des Personenstandes, der Julius Clapper dreißig Jahre alt, geboren zu Neviges — den —— und Regierungs-Departement Düsseldorf — Standes Kaufmann —— wohnhaft zu Neviges — Regierungs-Departement Düsseldorf — volljähriger Sohn des Ackerers Johann Heinrich Clapper —— und der gemeinschaftlichen Ehefrau Wilhelmine Müller, beide —— wohnhaft zu Neviges — Regierungs-Departement Düsseldorf — persönlich erschienen und in gegenwärtiger Heirath einwilligend —— und die Wilhelmine Elsen ohne Gewerbe —— Jahre alt, geboren zu Neviges — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ledig —— wohnhaft zu Neviges — Regierungs-Departement Düsseldorf, minderjährige Tochter des Kaufmanns Peter Elsen —— und der gemeinschaftlichen Ehefrau Wilhelmine Hachenberg geb. wohnhaft zu Neviges — Regierungs-Departement Düsseldorf — hierbei gesetzlich vertreten und in gegenwärtiger Heirath einwilligend ——

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Neviges —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten —— und die andere am zweiten Sonntag dieses Monats, ——
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ——————
1, über die Geburt des Bräutigams beigebrachte Urkunde
2, über die Geburt des Ersten des Neunzehnten Jahrhundert
tausend achthundert neunzig drei,
3, über die Geburt der Braut ebenfalls beigebrachte Urkunde
4, über die Geburt des Ersten des Neunzehnten Jahrhundert
tausend achthundert neunzig drei.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Stapper und Catharina Esser

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Zeskoven fünfzig drei Jahre alt, Standes Schneider zu Neuenrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Christian Leyhausen zwanzig zwei Jahre alt, Standes Ackerer zu Neuenrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Herkenrath vierzig Jahre alt, Standes Steuerfreiher zu Neuenrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Heinrich Esser zwanzig sechs Jahre alt, Standes Steuerfreiher, zu Neuenrath wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Eltern des Bräutigams und der Mutter der Braut, welche erklärten schreiben unerfahren zu sein, unterschrieben.

Peter Stapper
Katharina Esser
Peter Esser
Theodor Zeskoven
Christian Leyhausen
Heinrich Herkenrath
Heinrich Esser
Schneider

№ 37

Heirath

Bürgermeisterei Neuenrath — Kreis Solingen — Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein am zwanzigsten September vormittags um eilf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Neuenrath als Beamter des Personenstandes, der August Arrenberg zwanzig vier Jahre alt, geboren zu Felsenhausen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Steuerfreiher wohnhaft zu Felsenhausen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des Ackerers Peter Arrenberg und der geschäftslosen Wilhelmine Rahm beide wohnhaft zu Felsenhausen Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und im gegenwärtigen Heirath einwilligend

und die Wilhelmine Strohn zwanzig fünf Jahre alt, geboren zu Immigenth Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Immigenth Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Kaufmanns Peter Strohn und der geschäftslosen Wilhelmine Schmitz beide wohnhaft zu Immigenth Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und im gegenwärtigen Heirath einwilligend

der August Arrenberg

und

der Wilhelmine Strohn

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Neuenrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten Sonntage vorigen und die andere am ersten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

die im hiesigen Archive beruhenden Urkunden 1) über die Geburt der Bräutigams Act Nummer hundert siebenzig zwei des Jahres achtzehnhundert dreißig fünf 2) über die Geburt der Bräutigams Act Nummer vier des Jahres achtzehnhundert dreißig sieben

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ——————

Augst Arrenberg und Wilhelmine Stocken ——

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ——————

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Asbeck — zwanzig ein ——— Jahre alt, Standes Bürger ——— zu Hilgenstock wohnhaft, welcher ein Bruder de[s] neuen Ehegatt[en], des Carl Julius Wilhelm Grün ——— Jahre alt, Standes Schneider ——— zu Hilgenstock ——— wohnhaft, welcher ein Bruder ——— de[s] neuen Ehegatt[en], des Johann Heinrich Gottlieb Wilhelm Funk ——— Jahre alt, Standes Schneider Gesell zu Remscheid wohnhaft, welcher ein Schwager de[s] neuen Ehegatt[en] und des Peter Gabriel Jaspers dreißig Jahr alt ——— Jahre alt, Standes Gutsbesitzer ———, zu Remscheid ——— wohnhaft, welcher ein Schwager de[s] neuen Ehegatt[en] zu sein erklärten. ——————

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten nebst Zeugen. ——————

August Arrenberg.
Wilhelmine Stocken
Peter Arrenberg
Wilhelmine Dörner
Peter Brahm
Wilhelmine Funck
Carl Asbeck
Carl Grün
Joh: Heinrich Gabriel
Pet. Gabr. Jaspers

Heirath

№ 38

Bürgermeisterei Ehrenstein Kreis Lennep Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundvierzig am neunzehnten Tage des Monats November um zehn Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Schroeder ——— Bürgermeister von Ehrenstein als Beamter des Personenstandes, der Johann Gerhard Krieger zwanzig Jahre alt ——— Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf ——— Standes Bürgermeister ——— wohnhaft zu Elberfeld ——— Regierungs-Departement Düsseldorf ——— volljähriger Sohn des Bürgermeisters Gerhard Krieger ——— und der verwittweten Gerhard Freund Erbe ——— wohnhaft zu Elberfeld ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, Hinterlassene Wittwe und Erbin des verstorbenen Gerhard Freund Erbe ———

und die Wittwe Dörner gewesene Funk ——— ——— Jahre alt, geboren zu Remscheid ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne ——— wohnhaft zu Remscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, volljährige Tochter des Landwirths Johann Funk und der Dörner ——— und der verwittweten Wilhelm Pilgram Erbe ——— wohnhaft zu Remscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Hinterlassene Wittwe und Erbin des verstorbenen Wilhelm Pilgram ———

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Ehrenstein Elberfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Sonntag zweiten ——— und die andere am zweiten und dritten Sonntag dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ———

a) die zum Heirathen beider Theile nöthige Urkunde des Bürgermeisters Ehrenstein vom 19ten dieses Monats, b) die Geburtsurkunde des Bräutigams, c) die Geburtsurkunde der Braut, d) die Todtenscheine der beiderseitigen Väter und den Todtenschein der Mutter des Bräutigams, e) die Todtenscheine der beiderseitigen Ehemänner

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß [illegible] hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible] des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible], des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible] und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de[illegible] neuen Ehegatt[illegible] zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

Isaak Krieger

Sophia Dörner

Isaac Krieger

Peter Dörner

Wilhelm Klingenberg

J. Reisenbach

H. Hasenpusch

A. Thelen

Leonard Krieger

[illegible]

№ 29. 1869

Heirath

Bürgermeisterei Ruppichteroth **Kreis** Waldbröl **Regierungs-Departement** Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunzig und neun **Oktober** Montag **Uhr**, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Schroeder — Bürgermeister von Ruppichteroth als Beamter des Personenstandes, der Julius Müller gewerbsmäßig — Jahre alt, geboren zu Forsbach — Regierungs-Departement Düsseldorf — Standes Landwirth und Wittwer wohnhaft zu Forsbach — Regierungs-Departement Düsseldorf — jähriger Sohn des Landwirth und Wittwer Carl Müller — und der verstorbenen Fabrikbesitzer Josefa Birk — wohnhaft zu Forsbach — Regierungs-Departement Düsseldorf — dabei gesetzlich vertreten durch seinen gesetzlichen Beistand — und die Fabrikbesitzer Josefa gewerbslos — Jahre alt, geboren zu Ruppichteroth — Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ledig — wohnhaft zu Ruppichteroth — Regierungs-Departement Düsseldorf — jährige Tochter des gewesenen Ackerers und Landwirths Peter Josefs — und der Wirthschaftsbesitzerin Lenz geborene — wohnhaft zu Ruppichteroth — Regierungs-Departement Düsseldorf — dabei gesetzlich vertreten durch seinen gesetzlichen Beistand —

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Ruppichteroth — Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: [illegible]

[illegible] Geburts-Register [illegible]
[illegible] Dorf [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Julius Müller und Elisabethe Amalie Groß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Robert Stollberg [illegible] —Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] der neuen Ehegatt-, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] der neuen Ehegatt-, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] der neuen Ehegatt-, und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] der neuen Ehegatt- zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sie [illegible]

Julius Müller
Amalie Groß
C. Müller
Friederike Groß.
Wilhelmine Wellenberg
Stollberg.
J. H. Müller
C. W. Wandesse
Lehrer.

№ 11 **Heirath**

Bürgermeisterei [illegible] Kreis [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] am [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Bürgermeister von [illegible] als Beamter des Personenstandes, der [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] persönlich erschienen und in gegenwärtige Heirath einwilligen

und die [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] persönlich erschienen und in gegenwärtige Heirath einwilligen

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von [illegible] Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible]

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A. [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ———

Heinrich Wimmer und Christina Lorscheidt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ———

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Hellingrath

siebzig sieben Jahre alt, Standes Bauer ——— zu Rodenberg wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, des Johann Holzer siebzig neun ——— Jahre alt, Standes Bauer ——— zu Rodenberg wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, des Heinrich Wimmer zwanzig acht ——— Jahre alt, Standes Landmann zu Rodenberg wohnhaft, welcher ein Bruder ——— der neuen Ehegatten, und des Eberhard Schaaf siebzig fünf ——— Jahre alt, Standes Bauer ———, zu Rodenberg ——— wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten zu sein erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung haben sie gegenwärtige mit Ausnahme der Letztern der Trauung und der Stunde der Trauung, welche erklärten, selbe nicht unterschreiben zu können, unterschrieben. ———

Heinrich Wimmer
Christina Lorscheidt
Johann Hellingrath.
Johann Holzer
August Wimmer.
Eberhard Schaaf

Heirath

№ 41

Bürgermeisterei Rodenberg Kreis Bonn Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebzig neun am neun und zwanzigsten Oktober vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Adolph Schroeder ——— Bürgermeister von Rodenberg ——— als Beamter des Personenstandes, der Christian Hasel, siebzig acht Jahre alt, geboren zu Bonn Regierungs-Departement Bonn ———, Standes Bauer ——— wohnhaft zu Rodenberg ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jähriger Sohn des gegenwärtigen Heinrich Hasel ——— und der gegenwärtigen Agnes Dorothea Gertrud Pfeiffer wohnhaft zu Lemberg ——— Regierungs-Departement Köln, Bürgermeisterei Rodenberg ———

und die gegenwärtige Christina Gertrud Bürgermeisterei Rodenberg ——— Jahre alt, geboren zu Rodenberg ——— Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ——— wohnhaft zu Rodenberg ——— Regierungs-Departement Düsseldorf zwanzig jährige Tochter des gegenwärtigen Heinrich Gertzen ——— und der gegenwärtigen Anna Maria Gertrud Bürgermeisterei Rodenberg wohnhaft zu Rodenberg ——— Regierungs-Departement Düsseldorf. ———

und Christian Hasel, Landmann, wohnhaft zu Rodenberg, Bürgermeisterei Rodenberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jähriger Sohn des gegenwärtigen Heinrich Hasel, Landmann, wohnhaft zu Rodenberg, Bürgermeisterei Rodenberg, Regierungs-Departement Düsseldorf, und der gegenwärtigen Agnes Dorothea Gertrud Pfeiffer, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Lemberg, Bürgermeisterei Rodenberg, Regierungs-Departement Köln.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeinde-Hauses von Rodenberg ——— Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten ——— und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats ———

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ———

a, die im Heirathsbuche dieser Gemeinde Urkunde über die Geburt des ersten Ehegatten, des Bräutigams und seiner Eltern enthaltende, so wie auch die über die Geburt des zweiten Ehegatten, der Braut und ihrer Eltern enthaltende Urkunde.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____

_____

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. _____

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____ Jahre alt, Standes _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de_ neuen Ehegatt_, des _____ Jahre alt, Standes _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de_ neuen Ehegatt_, des _____ Jahre alt, Standes _____ zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de_ neuen Ehegatt_, und des _____ Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de_ neuen Ehegatt_, zu sein erklärten. _____

Nach geschehener Vorlesung _____

Kinserbotta Dürsten
Pet. Aub. Mayen
Fried. Wilh. Berg
Mathias Dremen.
Pet. Ernst

Heirath

Bürgermeisterei Büschhof Kreis Rheinbach Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert _____ Uhr, erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____ als Beamter des Personenstandes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____ Regierungs-Departement _____, Standes _____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____ jähriger Sohn des _____ und der _____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____

und die _____ Jahre alt, geboren zu _____ Regierungs-Departement _____, Standes _____ wohnhaft zu _____ Regierungs-Departement _____, minderjährige Tochter des _____ und der

... Amts Hachenburg, wonach der Bräutigam am [illegible] geboren worden und dessen Vater und Großeltern väterlicher Seits gestorben sind; 2, ein Auszug aus dem Sterberegister [illegible] Altstadt Amts Hachenburg über den Tod der Mutter des Bräutigams; 3, eine Anzeige aus dem Kirchenbuche der [illegible] in der Gemeinde Merkelbach Amts Hachenburg über den Tod der Großeltern des Bräutigams mütterlicher Seits; 4, ein Zeugniß des [illegible] Amts zu [illegible] [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Friedrich Baldus und Sibilla Schneeloch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Friedrich Schmitz zwanzig neun Jahre alt, Standes Schneider zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Vogel zwanzig fünf Jahre alt, Standes Bäcker zu Immigrath wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Schneeloch zwanzig fünf Jahre alt, Standes Arbeiter zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und des Joseph Held neunzig neun Jahre alt, Standes Handelsmann, zu Langenfeld wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Vorgenannten mit Ausnahme der Eltern der Braut und des Zeugen Held, welche erklärten, schreibens unerfahren zu sein, unterschrieben.

Friedrich Baldus
Sibilla Schneeloch
F. W. Schmitz
Wilhelm Vogel
Wilhelm Schneeloch
[illegible]

Auf

№ 43

Heirath

und

Bürgermeisterei Richrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein am sechs und zwanzigsten October vormittags elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Richrath als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Demmer, zwanzig sieben Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bäcker wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf [illegible] jähriger Sohn des Ackerer Johann Demmer und der geschäftslosen Gertrude Rosendahl beide letzt gelebt wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Maria Gertrude Mais zwanzig neun Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jährige Tochter des zu Immigrath verstorbenen Schmitz Jo[illegible] und der wohnhaft zu Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

Vorerwähnlich hier ingetragen werde

Der Bürgermeister

[illegible]

№ 43

Heirath

Bürgermeisterei Rehrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein und sechs und zwanzigster Oktober vormittags zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rehrath als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Demmer zwanzig sieben Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Bäcker wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf zwei jähriger Sohn des Ackerers Johann Demmer und der geschäftslosen Gertrude Rosendahl beide hier zuletzt wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Anna Gertrude Maij dreißig zwei Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des zu Immigrath wohnenden Schmiedes Wilhelm Maij und der verstorbenen geschäftslosen Anna Elisabetha Klein zuletzt wohnhaft zu Immigrath Regierungs-Departement Düsseldorf, ersterer hierbei persönlich anwesend und im gegenwärtigen Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rehrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

die im hiesigen Archiv berechneten Urkunden 1) über die Geburt des Bräutigams Act Nummer zwanzig vier den Jahres achtzehnhundert dreißig vier 2) über den Tod des Vaters desselben Act Nummer sechzig drei des Jahres achtzehnhundert fünfzig drei 3) über den Tod der Mutter desselben Act Nummer

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Demmer und Anna Gertrud Mey

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gottfried Gruben fünfzig neun Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatt , des Franz Marx dreißig ein Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatt , des Wilhelm Stahl [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatt , und des Gerhard Peiffer [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Wilhelm Demmer
Gertrud Mey
Wilhelm Mey
Gottfried Gruben
Franz Marx
Wilhelm Stahl
Gerhard Peiffer
Schroeder

№ 44

Heirath des Wilhelm Schwieres und der Katharina Mertens

Bürgermeisterei Burscheid Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein, den [illegible] October vormittags um elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Burscheid als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Schwieres zwanzig neun Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger Sohn des [illegible] verstorbenen [illegible] Peter Schwieres und der Catharina Anna Christina Schmitz, letztere wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible]

und die Katharina Mertens Wittwe von Peter Joseph Vollbach, dreißig fünf Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Cöln, Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des [illegible] Mertens und der [illegible] Schaefer beide [illegible] zuletzt wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Cöln.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Burscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible]

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

[illegible]

b. die beigebrachten Urkunden und zwar Sterbe Auszüge aus den Civilstandsregistern der Bürgermeisterei [illegible], wonach die Braut am [illegible] Dezember achtzehnhundert zwanzig fünf geboren worden und deren Eltern und Großeltern väterlicher und mütterlicher Seite gestorben sind.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Schweiers und Catharina Mertens

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Heinrichs fünfzig sechs Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Heinrich Vollbach dreißig [illegible] Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, des Stephan Schmelbach sechzig sechs Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Polizeisergeanten Peter [illegible] dreißig fünf Jahre alt, Standes Polizeisergeant, zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams, welche erklärte schreibensunerfahren zu sein, unterschrieben.

Wilhelm Schweiers
Catharina Mertens
Wilh. Heinrichs
Heinrich Vollbach
Stephan Schmelbach
Pet. Hub. [illegible]
[illegible]

№ 45

Heirath des Franz Joseph Dümmer und der Christine Boden

Bürgermeisterei Burscheid Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig eins am siebenten November Vormittags um elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Burscheid als Beamter des Personenstandes, der Franz Joseph Dümmer dreißig zwei Jahre alt, geboren zu Monheim Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Handelsmann wohnhaft zu Monheim Regierungs-Departement Düsseldorf groß- jähriger Sohn des daselbst verstorbenen Ackerers Johann Dümmer und der Ackerin Catharina Krangenberg [illegible] wohnhaft zu Monheim Regierungs-Departement Düsseldorf hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Christine Boden, Wittwe von Wilhelm Hadenfeld [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Ackerers Heinrich Boden und der [illegible] Herkenrath [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Burscheid & Monheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] Sonntage vorigen und die andere am ersten Sonntage dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a, die im [illegible] beigebrachte Urkunde [illegible] die Geburt des Braut [illegible] achtzehnhundert [illegible] die [illegible] achtzehnhundert [illegible] b, die beigebrachten Urkunden und zwar [illegible] Auszüge aus den Civilstandsregistern der Bürgermeisterei [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Franz Joseph Dünner und Christina Boden

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gustav Schmitz [illegible] ein Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Johann Schmitz fünfzig drei Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Wilhelm Müller [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Friedrich Düster [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme der Mutter der Braut, welche erklärte schreibens unerfahren zu sein, unterschrieben.

Jos. Dünner
Christina Boden
Heinrich Boden
Wilhelm Dünner
Gustav Schmitz
Joh. Schmitz
Wilhelm Müller
Friedrich Düster
[illegible]

№ 46

Heirath

Bürgermeisterei Rheinrath Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig ein am achten November vormittags um elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rheinrath als Beamter des Personenstandes, der Peter Joseph Schmitter zwanzig sechs Jahre alt, geboren zu Lützeikirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerer wohnhaft zu Rheinrath Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jähriger Sohn des zu Rheinrath wohnenden Ackerers Heinrich Schmitter und der [illegible] geschäftslosen Anna Catharina Wanders zuletzt wohnhaft zu Rheinrath Regierungs-Departement Düsseldorf, erstere hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Anna Catharina Zons [illegible] fünf Jahre alt, geboren zu Rheinrath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Rheinrath Regierungs-Departement Düsseldorf, [illegible] jährige Tochter des zu Rheinrath wohnenden Zimmermanns Hermann Zons und der [illegible] geschäftslosen Anna Maria Horkenbach wohnhaft zuletzt zu Rheinrath Regierungs-Departement Düsseldorf [illegible] persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

der Peter Joseph Schmitter

und

der Anna Catharina Zons.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rheinrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten und die andere am vierten Sonntage vorigen Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archive berufenden Urkunden über die Geburt der Braut, Art Nummer siebenzig drei des Jahres achtzehnhundert zwanzig sechs 2, über den Tod der Mutter der Braut Art Nummer hundert zwanzig des Jahres achtzehnhundert fünfzig ein;

[illegible] über den Tod der Mutter des Bräutigams [illegible] im Jahre achtzehnhundert funfzig drei, b, die [illegible] Urkunde und zwar ein Auszug aus den Civilstandsregistern der Bürgermeisterei [illegible] über die Geburt des Bräutigams [illegible] im Jahre achtzehnhundert dreißig fünf.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Joseph Schmitter und Anna Catharina Jons. —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Jons dreißig sechs Jahre alt, Standes Schreiner zu Burscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Theodor Hortenbach dreißig fünf Jahre alt, Standes Ackerer zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Vetter der neuen Ehegatten, des Daniel Schmitter zwanzig drei Jahre alt, Standes Ackerer zu Burscheid wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Franz Schmitz dreißig Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten unterschrieben.

Peter Jos. Schmitter Catharina Jons
A. Schmitter [illegible] Jons
Wilh. Jons
Th. Hortenbach
Daniel Schmitter
Franz Schmitz
[illegible]

---

auf

№ 47

Heirath
des Peter Joseph Reuter
und
der Anastasia Hamacher

Bürgermeisterei Burscheid Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig eins am sieben und zwanzigsten November Nachmittags halb zwei Uhr, erschienen vor mir Adolph Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Burscheid als Beamter des Personenstandes, der Peter Joseph Reuter dreißig zwei Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, volljähriger Sohn des Tagelöhners Johann Reuter und der geschäftslosen Anna Gertrud Lassbender beide dort [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Anastasia Hamacher zwanzig zwei Jahre alt, geboren zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des Ackerers Gerhard Hamacher und der geschäftslosen Maria Elisabetha Hilsawig beide wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, hierbei gegenwärtig und in gegenwärtige Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Burscheid & Monheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] Sonntage vorigen und [illegible] Sonntage dieses Monats und die andere am ersten und zweiten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a, die vom hiesigen Archiv beglaubigte Urkunde über die Geburt der Braut, [illegible] zwanzig fünf ([illegible]) des Jahres achtzehnhundert dreißig acht, b, die beglaubigte Urkunde und zwar 1, ein Auszug aus den Civilstands-Registern der Bürgermeisterei Monheim, worauf

des Bräutigams vom zwanzigsten März achtzehn-
hundert zwanzig neun [illegible] und dessen [illegible]
[illegible]
2) eine Bescheinigung des Bürgermeisters [illegible]
[illegible]
über die [illegible]
[illegible]
[illegible]
der Großmutter des Bräutigams [illegible]
[illegible] des Jahres achtzehn-
hundert zwanzig neun

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Joseph Reuter und Anna [illegible] Hamacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Hamacher dreißig neun Jahre alt, Standes [illegible] zu Burscheid wohnhaft, welcher ein [illegible] der neuen Ehegatten, des August Blasberg dreißig drei Jahre alt, Standes [illegible] zu Burscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Busch fünfzig neun Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Burscheid wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Schwierers zwanzig acht Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Comparenten mit Ausnahme des Zeugen Busch, welcher erklärte schreibens unerfahren zu sein, unterschrieben.

J Reuter
Anna [illegible] Hamacher
[illegible] Hamacher
Anna Elisabeth [illegible]
Peter Hamacher
August Blasberg
Wilhelm Schwierers
Schroeder

№ 48

Heirath
des Wilhelm Schaefer
und
der Gertrud Speith

Bürgermeisterei Burscheid Kreis Solingen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszig eins am dreißigsten November Vormittags halb elf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Burscheid als Beamter des Personenstandes, der Wilhelm Schaefer zwanzig ein Jahre alt, geboren zu Düren Regierungs-Departement Aachen, Standes Uhrmacher wohnhaft zu Düren Regierungs-Departement Aachen großjähriger Sohn des zu Düren wohnenden Tabaksfabrikanten Wilhelm Schaefer und der verstorbenen geschäftslosen [illegible] Wißdorf [illegible] wohnhaft zu Düren Regierungs-Departement Aachen, [illegible] persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

und die Gertrud Speith zwanzig sechs Jahre alt, geboren zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ohne wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährige Tochter des [illegible] Speith und der geschäftslosen Elisabeth Richrath beide wohnhaft zu Burscheid Regierungs-Departement Düsseldorf [illegible] persönlich anwesend und in gegenwärtige Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Burscheid & Düren Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweiten und die andere am zweiten und dritten Sonntage dieses Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

a, die [illegible] Auszug
über die Geburt der Braut als [illegible]
[illegible] des Jahres achtzehnhundert [illegible]
[illegible] Urkunde [illegible]
Auszug aus den Civilstands-Registern der Bürger-
meisterei Düren, wonach der Bräutigam am

№ 49

Bürgermeisterei [illegible] Kreis [illegible] Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert [illegible] um [illegible] Uhr, erschienen vor mir [illegible] Bürgermeister von [illegible] als Beamter des Personenstandes, der [illegible] und [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], [illegible] jähriger Sohn des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible] bei gesetzlich aufgeboten und in gegenwärtiger Gemeinde verweilend

und die [illegible] [illegible] Jahre alt, geboren zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], Standes [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], [illegible] jährige Tochter des [illegible] und der [illegible] wohnhaft zu [illegible] Regierungs-Departement [illegible], [illegible] bei gesetzlich aufgeboten und in gegenwärtiger Gemeinde verweilend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von [illegible] Statt gehabt haben, nämlich die erste am [illegible] und die andere am [illegible] daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: [illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß [illegible]

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatt, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatt, des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible] zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatt und des [illegible] Jahre alt, Standes [illegible], zu [illegible] wohnhaft, welcher ein [illegible] de neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung [illegible]

[illegible]

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ———

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ———

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des —— Jahre alt, Standes zu —— wohnhaft, welcher ein —— de— neuen Ehegatt—, des —— Jahre alt, Standes —— zu —— wohnhaft, welcher ein —— de— neuen Ehegatt—, des —— Jahre alt, Standes —— zu —— wohnhaft, welcher ein —— de— neuen Ehegatt—, und des —— Jahre alt, Standes ——, zu —— wohnhaft, welcher ein —— de— neuen Ehegatt—, zu sein erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung ——

Fried. W. Winkels.

Anna Catharina Zorn

Wm Zorn

Sibilla Zorn

Benjamin Hanson

H. Krupp.

Pet. Heub. Hahn

Jos. Bortmarken.

№ 50

May **Heirath**

Bürgermeisterei —— **Kreis** —— **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre eintausend achthundert —— Uhr, erschienen vor mir —— Bürgermeister von —— als Beamter des Personenstandes, der —— und —— Jahre alt, geboren zu —— Regierungs-Departement ——, Standes —— wohnhaft zu —— Regierungs-Departement ——, —jähriger Sohn des —— und der —— wohnhaft zu —— Regierungs-Departement ——

und die —— Jahre alt, geboren zu —— Regierungs-Departement ——, Standes —— wohnhaft zu —— Regierungs-Departement ——, —jährige Tochter des —— und der —— wohnhaft zu —— Regierungs-Departement ——

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Haupthüre des Gemeinde-Hauses von —— Statt gehabt haben, nämlich die erste am —— und die andere am ——

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher

ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und

des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung

№ 50

Heirath

Bürgermeisterei Rüsenth **Kreis** Solingen **Regierungs-Departement Düsseldorf.**

Im Jahre eintausend achthundert sechzig eins am vierten Dezember vormittags halb zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Joseph Nikolaus Schroeder Bürgermeister von Rüsenth als Beamter des Personenstandes, der Peter Wilhelm Bertram Wittwer von Anna Gertrude Steffens fünfzig ein Jahre alt, geboren zu Immigenth Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Weber wohnhaft zu Immigenth Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des Ackerers Peter Johann Bertram und der Marie Elisabethe Bennert beide Leute zuletzt wohnhaft zu Immigenth Regierungs-Departement Düsseldorf

und die Elisabethe Rech, Wittwe von Christian Röhrig vierzig sechs Jahre alt, geboren zu Trippelsdorf Regierungs-Departement Cöln, Standes Ackerin wohnhaft zu Rüsenth Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des zu Merten wohnenden Ackerers Carl Rech und der verstorbenen geschäftslosen Anna Catharina Lutorius zuletzt wohnhaft zu Merten Regierungs-Departement Cöln, erstere hierbei persönlich anwesend und in gegenwärtiger Heirath einwilligend

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Rüsenth Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am dritten Sonntage vorigen Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

A, die im hiesigen Archive bewahrten Urkunden 1, über die Geburt des Bräutigams Act Nummer vierzig acht des Jahres achtzehnhundert sechs 2, über den Tod des Vaters desselben Act Nummer dreizehn des Jahres achtzehnhundert vierzig sechs 3, über den Tod der Mutter desselben Act Nummer siebenzig eins des

d. an Peter Wilhelm Bertram

und

d. an Elisabethe Rech

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ———

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ———

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ——— Jahre alt, Standes ——— zu ——— wohnhaft, welcher ein ——— de— neuen Ehegatt—, des ——— Jahre alt, Standes ——— zu ——— wohnhaft, welcher ein ——— de— neuen Ehegatt—, des ——— Jahre alt, Standes ———, zu ——— wohnhaft, welcher ein ——— de— neuen Ehegatt— zu sein erklärten. ———

Nach geschehener Vorlesung ———

№

Heirath

Bürgermeisterei ——— Kreis ——— Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Dreyzigstes und letztes Blatt.

№ Heirath

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der und

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement , Standes

wohnhaft zu Regierungs-Departement jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

, Standes wohnhaft zu

Regierungs-Departement , jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu Regierungs-Departement ,

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	A.	
37.	Arrenberg August und Strohn Wilhelmina	20. Sept.
	B.	
42.	Baldus Johann Friedrich und Schneeloch Sibilla	25. Oktb.
10.	Bergfeld Ferdinand und Winterhof Amalia	22. Febr.
50.	Bertram Peter Wilhelm und Rech Elisabetha	11. Decbr.
9.	Blasberg Friedrich August und Hüsch Anna Catharina	10. Febr.
6.	Boes Johann und Ploemacher Christina	26. Janur.
7.	Boes Everhard und Sauer Anna Johannetha genannt Antionetta	1. Febr.
23.	Böckling Hermann und Herbertz Gertrude	25. Mai
24	Burscheid Peter und Hölzer Margaretha	21. Juni
	D.	
20.	Deus Eduard und Heinrichs Wilhelmina	18. Mai
43.	Demmer Wilhelm und Maÿ Anna Gertrude	26. Oktbr.
45.	Dünner Franz Joseph und Boden Christina	7. Novbr.
	E.	
15.	Evertz Wilhelm und Beÿenburg Margaretha	10. April
	G.	
31.	Gerling Christian und Keller Anna Gertrude	26. Juli
	H.	

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
28.	Hahnenfurth Johann Heinrich und Stader Johanna	8. Juli
11.	Herz Abraham Aron und Waller Amalia	18. März
32.	Heinrichs Leander und Schuckies Henriette Wilhelmine	16. August.
21.	Hindrichs Carl Wilhelm und Dirlam Charlotte Amalia	23. Mai
22.	Horkenbach Hermann und Gassen Sophia	24. Mai
35.	Hutz Gustav und Winterhoff Emilie	13. Septbr.
	G.	
30.	Jachert Wilhelm und Richrath Anna Catharina	19. Juli
	K.	
41.	Kasel Christian und Kürten Elisabetha	24. Octbr.
12.	Klopp Carl Wilhelm und Alberts Caroline	28. März
17.	Klein Johann und Schneeloch Anna Catharina	4. Mai
4.	Krieger Johann und Buschmann Helena	12. Januar
38.	Krieger Johann Jacob und Dörner Sophia	28. Sept.
1.	Kolvenbach Anton Heinrich und Kuchlenbeuth Gertrud	4. Januar.
	M.	
27.	Meuser Heinrich und Kuchlenbeuth Anna Catharina	8. Juli
25.	Müller Benjamin und Vigelschlaeger Wilhelmine	22. Juni
39.	Müller Julius und Grosselisabetha Amalia	19. Octbr.
	N.	

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
29.	Nachtigall Everhard Joseph und Schmitz Anna Maria	13. Juli
	P.	
19.	Peiser Wilhelm und Richarz Anna Louisa	11. Mai
5.	Pohlig August und Grüneck Catharina	15. Januar.
18.	Pohlig Friedrich Wilhelm und Perl Johanna	4. Mai
	R.	
47.	Reuter Peter Joseph und Hamacher Amalia	27. Novbr.
14.	Richrath Wilhelm und Länderz Anna Margaretha	9. April
	S.	
48.	Schaefer Wilhelm und Spieth Gertrud	30. Novbr.
33.	Schmitter Daniel und Kals Helena	6. Septbr.
46.	Schmitter Peter Joseph und Lons Anna Catharina	8. Novbr.
44.	Schwieres Wilhelm und Mertens Catharina	30. Octbr.
36.	Stapper Peter und Eser Catharina	20. Septbr.
13.	Steinigans Wilhelm und Jung Henriette	6. April
26.	Stiehl Wilhelm und Bormacher Anna Sibille	5. Juli
2.	Stuplich Peter und Hüsgen Maria Sibille	7. Januar.
	V.	
8.	Schwinkel Johann Ludwig Adolph Conrad und Hendrichs Johanna Amalia	1. Februar.
	W.	

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
3.	Wirtz Wilhelm und Gladbach Elisabeth	10. Janr.
34.	Wilcken Heinrich und Gruben Maria Jakobine Catharine	7. Sept.
40.	Wimmer Friedrich und Burscheid Christine	23. Okt.
49.	Winkels Friedrich Wilhelm und Zons Anna Catharine	30. Novbr.

Z.

16.	Zons Johann Peter und Buschbach Margarethe	27. April